

I. Allgemeines / Geltungsbereich

- Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen (im Folgenden: „Geschäftsbedingungen“). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (im Folgenden: „Kunden“) über die von uns angebotenen Lieferungen und Leistungen schließen. Sie gelten – in der jeweils aktuellen Fassung – auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- Bedingungen des Kunden finden auf die Vertragsbeziehung zu uns keine Anwendung, es sei denn, wir hätten deren Geltung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden vorbehalten eine Lieferung an den Kunden ausführen oder eine Leistung gegenüber dem Kunden erbringen.

II. Angebot und Vertragsschluss

- Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- Ein verbindlicher Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Der Kunde ist an eine Bestellung für einen Zeitraum von zwei (2) Wochen gebunden.
- In Bezug auf den Umfang unserer Liefer- und Leistungspflicht ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung maßgeblich. Von uns in Angeboten, im Internet, in Katalogen, in Broschüren oder in sonstigen Veröffentlichungen publizierte Angaben in Text- oder Bildform (z.B. Beschreibungen, Abbildungen, Gewicht- und Maßangaben oder Zeichnungen) zur Beschaffenheit der von uns gelieferten Produkte sowie deren Verwendungsmöglichkeiten stellen keine Beschaffenheitsgaranten dar und werden nur dann Vertragsbestandteil, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- Konstruktions- und sonstige Veränderungen, die einer Produktverbesserung oder der Erfüllung rechtlicher Vorgaben dienen, behalten wir uns vor, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen oder für den Kunden aus sonstigen Gründen unzumutbar sind.
- Schutzvorrichtungen werden von uns nur mitgeliefert, sofern dies ausdrücklich schriftlich mit dem Kunden vereinbart ist.
- Wir behalten uns sämtliche Rechte, insbesondere das Eigentum und Urheberrecht, an den dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, Zeichnungen, Abbildungen, Spezifikationen, Mustern etc. vor. Der Kunde darf diese ausschließlich im Rahmen des vertraglich vorgesehenen Zwecks verwenden. Sie sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Auf unser Verlangen sind alle dem Kunden übergebenen Unterlagen an uns zurückzusenden. Der Nachbau unserer Produkte, für die wir das Urheberrecht oder gewerbliche Schutzrechte in Anspruch nehmen, ist nicht gestattet.
- Anspruch der Kunde im Zusammenhang mit einem Auftrag uns gegenüber Angaben macht und/oder Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Abbildungen etc.) oder Muster zur Verfügung stellt, übernimmt der Kunde die Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit derselben sowie dafür, dass hierdurch keine Rechte Dritter verletzt werden.
- Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, müssen bei Abrufaufträgen die Einzelabrufe spätestens innerhalb von sechs (6) Monaten ab dem Auftragsdatum abgewickelt sein. Anderenfalls sind wir berechtigt, auch die vom Kunden bis dahin nicht abgerufenen Mengen in Rechnung zu stellen.

III. Preise

- Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich unsere Preise ab Werk ausschließlich Versand, Versicherung und Verpackung, die von uns zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Etwaig anfallende Zölle, Gebühren oder ähnliche Abgaben werden, soweit sie von uns zu tragen sind, von uns ebenfalls gesondert berechnet.
- Unsere Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Kunde bei umsatzsteuerpflichtigen Geschäften in gesetzlicher Höhe zusätzlich zu entrichten hat.
- Sofern nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde, sind die vereinbarten Preise bis zu dem in unserer Auftragsbestätigung genannten Liefertermin verbindlich, ist ein solcher nicht vereinbart, sind wir für die Dauer von vier (4) Monaten ab Auftragsbestätigung an die mit dem Kunde vereinbarten Preise gebunden. Danach sind wir berechtigt, nach Maßgabe der Ziff. III. 4, dieser Geschäftsbedingungen angemessene Preiserhöhungen vorzunehmen. Dies gilt nicht von Fall, dass wir uns mit der Lieferung in Verzug befinden.
- Erhöhen sich nach den in Ziff. III. 3, dieser Geschäftsbedingungen genannten Zeitpunkten die Rohstoffpreise für das jeweils betroffene Produkt wesentlich (d.h. um mindestens zehn (10) %), so sind wir zu einer angemessenen Erhöhung der Preise unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden berechtigt. Zur Berechnung der eingetretenen Preiserhöhung für die maßgeblichen Rohstoffe ist dabei auf öffentlich zugängliche Quellen zurückzugreifen.
Sofern sich nach den in Ziff. III. 3, dieser Geschäftsbedingungen genannten Zeitpunkten sonstige wesentliche Kostenfaktoren wie insbesondere Energie-, Lohn-, Transport- oder Versicherungskosten wesentlich (d.h. um mindestens zehn (10) %) erhöhen, sind wir entsprechend der vorstehenden Regelung ebenfalls zu einer angemessenen Erhöhung der Preise unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden berechtigt.
Soweit den mit dem Kunden vereinbarten Preisen unsere Listenpreise zugrunde liegen, gelten nach den in Ziff. III. 3, dieser Geschäftsbedingungen genannten Zeitpunkten unsere zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistungserbringung gültigen Listenpreise.

IV. Zahlungsbedingungen

- Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind sämtliche Zahlungen in Euro und für uns kostenfrei an die in unserer Rechnung angegebene Zahlstelle zu leisten.
- Unsere Rechnungen sind regelmäßig innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Rechnungen über Montage- und Reparaturleistungen sowie Ersatzteillieferungen sind regelmäßig sofort nach Rechnungserhalt zahlbar. Zahlungen gelten ab dem Datum als geleistet, ab dem wir über den Rechnungsbetrag frei verfügen können.
- Wechsel nehmen wir nur bei Diskontfähigkeit und nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung vor Vertragsabschluss entgegen. Eine Abgabe erfolgt in jedem Fall lediglich zahlungssicher und unter Rücksicherhaltung unserer Ansprüche aus dem erweiterten Eigentumsvorbehalt bis zur erfolgten Wechselzahlung. Etwaig anfallende Spesen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- Bei der Überschreitung von Zahlungsfristen durch den Kunden sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) p.a. zu verlangen. Darüber hinaus behalten wir uns vor, nachzuweisen, dass uns infolge des Zahlungverzugs des Kunden ein höherer Schaden entstanden ist.
- Die Nichterhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen oder nach Vertragsabschluss bekanntgewordene Umstände, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern, haben die sofortige Fälligkeit sämtlicher unserer Forderungen gegen den Kunden zur Folge. In einem solchen Fall sind wir darüber hinaus berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.
- Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ferner ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch fällig ist und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

V. Liefer-/Leistungszeit

- Sofern in unserer Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich eine feste Liefer-/Leistungsfrist oder ein fester Liefer-/Leistungstermin vereinbart ist, sind die von uns in Aussicht gestellten Fristen und Termine stets unverbindlich. Die Angabe von Fristen und Terminen erfolgt dabei grundsätzlich unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Selbstbelieferung sowie der vertragsgemäßen Mitwirkung des Kunden. Nachträglich vom Kunden gewünschte Änderungen sowie die nicht rechtzeitige Bebringung etwaig vom Kunden zur Verfügung zu stellender Unterlagen (erforderliche Genehmigungen, Freigaben etc.) sowie etwaig vereinbarter Anzahlungen oder Zahlungssicherheiten bedingen eine entsprechende Verlängerung der in Aussicht gestellten Fristen und Termine. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
- Wird eine Lieferung auf Wunsch des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die dieser zu vertreten hat, verzögert, können wir dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von nullkommafünf (0,5) % des Auftragswerts der jeweiligen Lieferung, insgesamt jedoch höchstens fünf (5) % des Auftragswerts der jeweiligen Lieferung, in Rechnung stellen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens durch die Verzögerung bleibt den Parteien unbenommen.
- Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns diese unmöglich, so ist der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Schadensersatz haften wir im Falle des Verzugs oder der Unmöglichkeit lediglich nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. IX, dieser Geschäftsbedingungen.
- Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, eine Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen diesen von noch nicht erfüllten Teilen vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, politische Unruhen, behördliche Eingriffe oder unvorhergesehene Umstände, z.B. Betriebsstörungen, gleich, die uns die rechtzeitige Lieferung oder Leistungserbringung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen. Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Behinderungen während des Verzugs oder bei einem Unterlieferanten eintreten. Wir werden den Kunden unverzüglich benachrichtigen, sofern ein Fall höherer Gewalt im Sinne dieser Ziff. V. 4, dieser Geschäftsbedingungen auftritt.
- Angemessene Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig, sofern eine Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Zwecks verwendbar ist, die restliche Lieferung sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch keine zusätzlichen Kosten oder erheblicher Mehraufwand entstehen. Sie gelten als selbständige Geschäfte und werden von uns gesondert berechnet.

VI. Versand, Gefahrübergang und Entgegennahme

- Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk Bad Oldesloe (bei ausländischen Kunden: Incoterm "EXW – Ex Works").
- Wird der Liefergegenstand auf Wunsch des Kunden an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt, trägt der Kunde alle dadurch entstehenden Kosten. Uns steht die Wahl des Transportwegs und des Transportunternehmens frei. Etwaige Transportschäden hat uns der Kunde unverzüglich nach Empfang des Liefergegenstands schriftlich nach Art und Umfang zu melden. Eine Versicherung des Liefergegenstands gegen Transport-, Diebstahl-, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten.
- Bei Lieferungen ab Werk erfolgen Versand und Transport stets auf Gefahr des Kunden. Dies gilt auch, wenn vom Lager eines Dritten geliefert wird (Streckengeschäft). Die Gefahr geht, auch bei Teillieferung, auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat. Verzögert sich die Versendung aus Gründen, die beim Kunden liegen, oder hat der Kunde selbst für den Transport des Liefergegenstands zu sorgen, erfolgt der Gefahrübergang mit Anzeige der Versandbereitschaft an den Kunden.

VII. Versand, Gefahrübergang und Entgegennahme

- Gerät der Kunden in Annahmeverzug, sind wir nach frothlossem Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden in angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- Lieferungen sind, auch wenn uns wesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet seiner Rechte aus Ziff. VIII, dieser Geschäftsbedingungen entgegenzunehmen und nicht vor einer etwaigen Berechtigung des Kunden zum Rücktritt gemäß Ziff. VIII. 4, dieser Geschäftsbedingungen an uns zurückzusenden.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Gegenständen (Vorbestandsware) bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegenüber dem Kunden zustehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der zukünftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, vor. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbestandsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Vorbestandsware auf eigene Kosten ausreichend gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden nach Neuwert zu versichern.
- Treten wir wegen vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, insbesondere wegen Zahlungsverzug, vom Vertrag zurück, so hat der Kunde sämtliche Kosten der Wiederbesitznahme der Vorbestandsware zu tragen. Die Rücknahme der Vorbestandsware erfolgt zu dem aus einer Verwertung durch uns erzielten Erlös. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Informationen mitzuteilen sowie den Dritten über die bestehenden Eigentumsverhältnisse zu informieren. Der Kunde darf die Vorbestandsware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen.
- Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbestandsware durch den Kunden erfolgt stets für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Wird die Vorbestandsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Werts der Vorbestandsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung bzw. Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, welches der Kunde für uns unentgeltlich verwahrt. Für die durch Verarbeitung bzw. Verbindung entstehende Sache gelten im Übrigen die gleichen Regelungen wie für die Vorbestandsware.
- Der Kunde ist berechtigt, die Vorbestandsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, solange er sich und gegenüber nicht in Zahlungsverzug befindet. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbestandsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde auch nach der Abtretung an uns ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, sich nicht in Zahlungsverzug befindet und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung durch den Kunden vorliegt. Wir können verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und seine Abnehmer bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Abnehmern die Abtretung offlegt.
- Übersteigt der Wert der zu unseren Gunsten bestehenden Sicherheiten unsere Gesamtforderungen gegen den Kunden um mehr als zwanzig (20) %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

IX. Gewährleistung

- Mängelsansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser den ihm gesetzlich obliegenden Untersuchungs- und Rücktrittsrechte ordnungsgemäß nachgekommen ist. Jedwede Mängelrüge muss der Kunde uns gegenüber schriftlich unter genauer Angabe von Art und Umfang des Mangels erklären, damit uns eine Prüfung der Berechtigung der Mängelrüge möglich ist.
- Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand vor Versand in unserem Werk zu prüfen. Will der Kunde eine solche Prüfung vornehmen, hat er uns dies spätestens zehn (10) Tage vor dem vereinbarten Liefertermin oder vor dem Ablauf der vereinbarten Lieferfrist schriftlich mitzuteilen.
- Erfolgt die Mängelrüge des Kunden zu Unrecht, sind wir berechtigt, vom Kunden Ersatz für die uns im Zusammenhang mit der Prüfung der Berechtigung der Mängelrüge entstandenen Aufwendungen zu verlangen.
- Bei einer berechtigten und rechtzeitigen Mängelrüge hat der Kunde zunächst nur Anspruch auf Nacherfüllung, den wir nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung mangelfreier Ware (Ersatzlieferung) erbringen. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen tragen wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Macht der Kunde in diesem Zusammenhang berechtigerweise Kosten geltend, die ihm aus dem Einsatz eigener Mitarbeiter oder eigenen Materials entstanden sind, so sind die Erstattungsansprüche des Kunden insoweit auf seine Selbstkosten begrenzt. Erhöhen sich die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen dadurch, dass der Liefergegenstand auf Veranlassung des Kunden an einen anderen als den vereinbarten Lieferort gebracht wurden, so sind die hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten vom Kunden zu tragen.
- Sind wir zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht in der Lage, verweigern wir eine solche, verzögert sich die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt die Mängelbeseitigung mindestens zweimal fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Bei einer Teillieferung ist der Kunde zum Rücktritt vom gesamten Vertrag oder zum Schadensersatz statt der ganzen Leistung nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. IX, dieser Geschäftsbedingungen nur berechtigt, wenn er an der von uns erbrachten Teillieferung unter Anlegung eines objektiven Maßstabes kein Interesse hat.
- Die Gewährleistung entfällt, sofern der Kunde ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand eigenmächtig nachbearbeitet oder durch Dritte bearbeiten lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Bearbeitung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Wir haften darüber hinaus nicht für unsachgemäße oder ungesamte Verwendung, insbesondere unsachgemäße Installation, übermäßige Beanspruchung, fehlerhafter Montage bzw. fehlerhafter Einsatz durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung (Verschleiß), Missachtung von Nutzungsanweisungen oder anderweitig fehlerhafte und nachlässige Behandlung und Handhabung.
- Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung wegen Mängeln beträgt zwölf Monate ab Gefahrübergang.

X. Haftung

- Wir haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelfahler oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder aus ungelieferter Handlung ausschließlich nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. IX, dieser Geschäftsbedingungen. Im Übrigen ist jegliche Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen.
- Wir haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wegen vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verhaltens, wegen Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit sowie für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.
- Darüber hinaus haften wir für Schäden aus einer leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Vertragsschuld sind dabei diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- Unsere Haftung ist auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln sind, sind nur dann ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind. Schadensersatzansprüche wegen entgangener Gewinn sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- Unsere Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist darüber hinaus auf einen Betrag in Höhe von einer (1) Millionen Euro je Schadenfall begrenzt.
- Der Kunde wird uns, falls er uns nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Der Kunde hat uns dabei Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben.
- Die Regelung zum Ausschluss der Gewährleistung in Ziff. VIII, 6 dieser Geschäftsbedingungen gilt für Schadensersatzansprüche entsprechend.
- Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen mangelfahler Lieferung beträgt ein (1) Jahr ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung sonstiger Vertragspflichten durch leichte Fahrlässigkeit beträgt ein (1) Jahr ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Im Falle der Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, für Schäden nach dem Produkthaftungsrecht sowie für Schäden, die durch arglistiges Verhalten, durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im Sinne von Ziff. IX, 3 dieser Geschäftsbedingungen entstanden sind, gilt abweichend die gesetzliche Verjährungsfrist.

XI. Schlussbestimmungen

- Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform und gelten nur für den jeweiligen Vertrag. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftform Klausel.
- Erfüllungsort für unsere Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden ist, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, Bad Oldesloe.
- Sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand Bad Oldesloe. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen.
- Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall versuchen, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner bei Vertragsschluss im wirtschaftlichen Sinne gewollt haben. Entsprechendes gilt für den Fall einer Vertragslücke.